



Patientenverfügungen aus rechtlicher und ethischer Sicht



Bundesgesetz...

... über Patientenverfügungen
(Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG)

in Kraft seit 1. Juni 2006

Patienten-/Patientinnenverfügung

- Willenserklärung betreffend
 - Ablehnung
 - einer medizinischen Maßnahme
- für den Zeitpunkt der Behandlung, in dem der Patient/die Patientin nicht mehr
 - einsichts-,
 - urteils- oder
 - äußerungsfähig ist.

Unterscheide

- „Verbindliche“
Patientenverfügungen
- „Beachtliche“

Thema: Künstliche Ernährung und Pflegehandlungen

- Maßnahmen der Pflege unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes!
- Grundversorgung kann **nicht** vorweg ausgeschlossen werden.
- Patient müsste diesbezügliche medizinische Handlungen ablehnen! (z.B. Setzen der PEG- oder Magensonde, ZVK, Peripherer Zugang)

Grundsätzliches



- **Höchstpersönliches Recht
Einsichts- und Urteilsfähigkeit**

Verbindliche Patientenverfügung

Inhalt

- Konkrete Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen bzw.
- Eindeutiges Hervorgehen aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung
- Zutreffende Einschätzung der Folgen durch Patienten

Verbindliche Patientenverfügung Aufklärung

- ärztliche Aufklärung
 - umfassend
 - Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung

Ziel = Klarheit über Folgeneinschätzung

Das bedeutet aber auch...

Ablehnung der ärztlichen
Aufklärung nicht möglich!

(im Gegensatz zur „normalen“ Aufklärung)



Verbindliche Patientenverfügung Dokumentation I

- Dokumentation durch den Arzt
 - Aufklärung
 - Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten
- Namen und Anschrift des aufklärenden Arztes
- eigenhändige Unterschrift

Verbindliche Patientenverfügung Dokumentation... II

...der zutreffenden Einschätzung der
Folgen durch Patient/-in

- dass und
- aus welchen Gründen

Beispiel: „... Behandlung... , die mit einer früheren
oder aktuellen Krankheit des Patienten oder
eines nahen Angehörigen zusammenhängt.“

Verbindliche Patientenverfügung Errichtung

- Formales
 - schriftlich
 - Angabe des Datums
 - Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundiger Mitarbeiter der Patientenvertretungen
- Belehrung
 - Folgen
 - Widerruf
- Dokumentation in der Patientenverfügung
 - Belehrung
 - Namen, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Verbindliche Patientenverfügung Erneuerung I



Klarstellend sagt das Gesetz:

Eine Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht erneuern kann.

Beachtliche Patientenverfügung

= Patientenverfügung,
die nicht alle Voraussetzungen
einer verbindlichen erfüllt

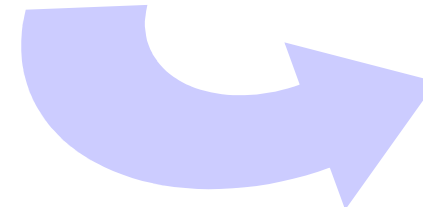


Indiz auf Patientenwillen

Beachtung der Patientenverfügung

bei der Ermittlung des Patientenwillens

- umso beachtlicher, je eher die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind...
 - Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ...



Insbesondere zu berücksichtigen

- Einschätzung der Krankheitssituation und
- deren Folgen durch den Patienten im Errichtungszeitpunkt
- Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen (wie konkret?)
- ärztliche Aufklärung (ob und wie umfassend?)
- Abweichung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung (stark oder nur wenig?)
- Häufigkeit der Erneuerung
- Zeitpunkt der letzten Erneuerung

Unwirksamkeit

von Patientenverfügungen

- nicht frei und ernstlich erklärt
- durch Irrtum, List, Täuschung
- physischen oder psychischen Zwang veranlasst
- strafrechtlich unzulässiger Inhalt
- wesentliche Änderung des Stand der medizinischen Wissenschaft
- Widerruf
- „wenn ... Patient zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll“

Aktive Sterbehilfe ist unzulässig!

- **Mord § 75.** Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.
- **Tötung auf Verlangen § 77.** Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- **Mitwirkung am Selbstmord § 78.** Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Exkurs: Sterbehilfe

- Aktive Sterbehilfe
- Passive Sterbehilfe
- Indirekte Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe

Unter Aktiver Sterbehilfe ist die gezielte unmittelbare Beendigung des Lebens des Patienten durch Handeln oder Unterlassen zu verstehen, und zwar in der Absicht, ihm weitere Leiden zu ersparen (aktive Sterbehilfe im engeren Sinn).

Auch wenn der Tod auch durch eine Tötungshandlung herbeigeführt wird, wenn ein schwer leidender Patient noch nicht in die Phase des Sterbens eingetreten ist und ihm zudem eine längere Hinauszögerung des Todes wegen schwerer Leiden nicht zumutbar ist, spricht man von aktiver Sterbehilfe (aktive Sterbehilfe im weiteren Sinn).

Passive Sterbehilfe

Unter passiver Sterbehilfe versteht man den Verzicht auf oder das Abbrechen (“Begrenzung”) von lebensverlängernden bzw. -erhaltenden Behandlungsmaßnahmen bei einem sich im Sterbeprozess befindenden Menschen.

Beispiele: Abbruch von oder Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen, z.B. Operation oder eine Intensivbehandlung, Beatmung, künstliche Ernährung oder Gabe von Medikamenten.

Indirekte Sterbehilfe

Indirekte Sterbehilfe liegt vor, wenn bei einem todkranken Menschen zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden, die eine (möglicherweise) lebensverkürzende Wirkung haben.

Der Sterbeprozess wird allenfalls beschleunigt.

Das Ziel des Handelns liegt in der Linderung des unerträglichen Leidens und nicht in der Beendigung des Lebens.

Sonstige Inhalte

§ 11. Der Wirksamkeit einer Patientenverfügung steht es nicht entgegen, dass darin weitere Anmerkungen des Patienten, insbesondere die Benennung einer konkreten Vertrauensperson, die Ablehnung des Kontakts zu einer bestimmten Person oder die Verpflichtung zur Information einer bestimmten Person, enthalten sind.

Notfälle

§ 12. Dieses Bundesgesetz lässt medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene **Zeitaufwand** das **Leben** oder die **Gesundheit des Patienten** ernstlich gefährdet.



Pflichten des Patienten

§ 13. Der Patient kann durch eine Patientenverfügung die ihm allenfalls aufgrund besonderer Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten, sich einer Behandlung zu unterziehen, nicht einschränken.

Verwaltungsstrafbestimmungen

zum Schutz vor Missbrauch

§ 15. Wer den Zugang zu Einrichtungen der Behandlung, Pflege oder Betreuung oder den Erhalt solcher Leistungen davon abhängig macht, dass eine Patientenverfügung errichtet oder dies unterlassen wird, begeht, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Euro, zu bestrafen.



Vertretung durch nächste Angehörige

- wenn **kein gesetzlicher oder gewillkürter Vertreter** vorhanden ist
- bei **Verlust der Geschäfts- bzw. Einsichts- und Urteilsfähigkeit**
- **Nächste Angehörige:**
 - Eltern, volljährige Kinder
 - Ehegatte, der im gleichen Haushalt lebt
 - Lebensgefährte, der seit mindestens 3 Jahren im gleichen Haushalt lebt
- Jeder kann allein die Vertretungshandlungen setzen.
- Bei widersprechenden Erklärungen gilt keine.

Vertretungsbefugnis

- **Geschäfte des täglichen Lebens**
 - nach individuellen Lebensverhältnissen
 - zur Deckung des Pflegebedarfs
 - Geltendmachung von Ansprüchen
 - alle sozialrechtlichen Ansprüche, Befreiungen etc
- **Medizinische Behandlungen**
 - die nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist
- **Widerspruch möglich**
 - auch nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit

Registrierung

Zentrales Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

- Registrierung für Wirksamwerden der Vertretung verpflichtend
- Bestätigung über die Registrierung
- Besonderer Vertrauensschutz

Vorsorgevollmacht

- **Bestimmung eines Vertreters für** einen genau bezeichneten Aufgabenbereich unter der aufschiebenden Bedingung des **Vorsorgefalles**
(= Verlust der Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit)
- Ersatz für Sachwalterschaft

Vorteile:

- Vertreter kann selbst bestimmt werden
- Bestimmte Entscheidungen können im vorhinein festgelegt werden; zB welches Heim
- seit 1.7.2007; Regelung in §§ 284f-h ABGB

Subsidiarität

Bei Bestehen einer Vorsorgevollmacht ist eine Bestellung eines Sachwalters nicht erforderlich

Ausnahmen:

- Untätigkeit des Bevollmächtigten
- Auftragswidrige Tätigkeiten
- Sonstige Gefährdung des Wohls des Vollmachtgebers
- Vollmachtgeber will erkennbar nicht mehr vertreten sein (auch nach Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit)

Errichtung

- höchstpersönlich
- **Geschäftsfähigkeit** bei Errichtung (Ausnahme: mündige Minderjährige bei Handlungs-fähigkeit in persönlichen Angelegenheiten)
- Angelegenheiten, hinsichtlich derer Vollmacht erteilt wird, müssen **bestimmt** angeführt werden
- Wirksamkeit im **Vorsorgefall** muss zum Ausdruck gebracht werden
- Vertreter darf in **keinem Naheverhältnis mit der Betreuungsinstitution** stehen

Formen

- **Eigenhändige** Vorsorgevollmacht
 - eigenhändig schriftlich + Unterschrift
- **Fremdhändige** Vorsorgevollmacht
 - Eigenhändig unterschrieben; 3 unbefangene Zeugen, die nicht bevollmächtigt werden dürfen
- **Ohne Unterschrift:** Notarielle Beurkundung
- **Notariatsakt**

VVM für wichtige Angelegenheiten

- Einwilligung in **medizinische Behandlungen**, die gewöhnlich **mit einer schweren oder nach-haltigen Beeinträchtigung** der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind;
- **dauerhafte Änderung des Wohnortes**;
- **Vermögensangelegenheiten**, die nicht zum **ordentlichen Wirtschaftsbetrieb** gehören.
- muss vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht erstellt werden
- Dokumentation über Rechtsbelehrung betreffend Rechtsfolgen und Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs in der Urkunde

Registrierung im ÖZVV

Registrierung...

- der **Vorsorgevollmacht**
- des **Wirksamwerdens** einer Vorsorgevollmacht
- des **Unwirksamwerdens** einer Vorsorgevollmacht

Dritter darf darauf vertrauen, wenn Bestätigung der Registrierung vorliegt, außer er weiß um die mangelnde Befugnis!

Registrierung ist
keine
Gültigkeitsvoraussetzung

Vermeidung von Missbrauch von Vorsorgevollmacht und gesetzlicher Vertretungsbefugnis

- Anrufung des Pflugschaftsgerichts
- Widerrufsmöglichkeit
- Vorsorgebevollmächtigter darf nicht in Abhängigkeit zu Betreuungseinrichtung (...) stehen
- Bei schwerwiegenden medizinischen Behandlungen bzw. dauerhaften Wohnsitzänderungen - Pflugschaftsgericht

Sachwalterverfügung

= Verfügung
in Bezug auf die Person
eines zukünftigen Sachwalters

Eintragung ins ÖZVV möglich, aber nicht
notwendig.